



Wir freuen uns über Ihre Kommentare:
office@unternehmensverband.com



IN DIESER AUSGABE

RATINGEN AKTUELL

3 Fragen an Felicia Ullrich
Das neue Normal
Baufortschritte an der A44

SEITE 2

ARBEITSRECHT AKTUELL

Das Kurzarbeitergeld (KUG) –
Fragen und Antworten

SEITE 3

AUS DEM VERBAND

Aus den Mitgliedsunternehmen
Impressum

SEITE 4



Foto:
UVR

CORONA UND DIE FOLGEN

Keine sieben Monate ist es her, dass das Coronavirus Deutschland erreichte – und doch scheint nichts mehr wie es war. Am 27. Januar 2020 meldete das Bayerische Gesundheitsministerium den ersten bestätigten Coronafall in Deutschland. Einen Monat später wurde der im Pandemieplan des Bundes vorgesehene Krisenstab eingesetzt.

Dann geht alles ganz schnell: am 8. März wird der erste Todesfall in Zusammenhang mit dem Virus in Deutschland gemeldet. Ab dem 16. März schließen in NRW alle Schulen und Kindertagesstätten, am 22. März einigen sich Bund und Länder auf strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen. Ende April wird nach einigem Hin und Her auch in NRW eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen beschlossen. Anfang Mai können dann die bisherigen Kontaktbeschränkungen langsam gelockert werden. Nach langen Diskussionen und Änderungen ist ab Mitte Juni die Corona-Warn-App verfügbar.

Die Unternehmen treffen die Beschränkungen hart: im zweiten Quartal bricht das Bruttoinlandsprodukt um 10,1 Prozent ein, der stärkste Rückgang seit 50 Jahren. Aber dieser Rückgang ist das Ergebnis ganz unterschiedlicher Entwicklungen: während große Online-Versender wie Amazon von der Krise profitieren, stehen andere Unternehmen vor der Pleite. Allgemein gilt nur, dass die Unternehmen meist einfacher durch die Krise kommen, die schon vorher digital besser aufgestellt waren.

Die Unsicherheiten spiegelt die Sonderumfrage des UVR bei seinen Mitgliedsunternehmen zur Jahresmitte: fast drei Viertel der Befragten verzeichnen Rückgänge beim Auftragseingang und rund 56 Prozent der Unternehmer gehen bis Mitte 2021 von nochmals verschlechterten Geschäftserwartungen aus.

Es ist absehbar, dass in vielen Bereichen eine Marktberreinigung eintreten wird. Hotels, die auf Dauer bei kaum veränderten Kostenstrukturen nur etwa die Hälfte der bisherigen Belegung erreichen können, werden sich in Zukunft schwer tun. Auch für Restaurants wird es schwierig werden, bei erheblich verringerten Gästezahlen über die Runden zu kommen.

Es kommt hinzu, dass niemand weiß, wann sich die Situation wieder grundlegend verbessern wird. Die Hoffnung auf einen kurzfristig verfügbaren Impfstoff kann trotz der fieberhaften Forschungen trügerisch sein. Bis dahin gilt es alles zu unterlassen, was eine zweite Welle bei den Infektionen begünstigen kann. Jeder einzelne bleibt aufgerufen, die Abstandsregeln in seinem persönlichen Alltag einzuhalten. Denn einen echten Lockdown, wie es ihn in Deutschland bisher ja gar nicht gegeben hat, würden viele Unternehmen nicht überleben.

Daher: bitte bleiben Sie gesund! Sie haben es zum großen Teil selbst in der Hand.

Felicia Ullrich, Inhaberin der u-form Testsysteme GmbH & Co. KG, beschäftigt sich seit 15 Jahren intensiv mit den Themen Azubi-Marketing und Azubi-Recruiting. Verlegerin der doppelerspektivischen Studie „Azubi-Recruiting Trends“. Verheiratet, 2 Kinder.

Foto: Privat



3 FRAGEN AN FELICIA ULLRICH

1 WAS MÜSSEN UNTERNEHMEN TUN, UM ZUKÜNFTIG AZUBIS ZU GEWINNEN?

Mut haben, kreativ sein, auffallen und neue Weg einschlagen. Wer Dinge anders macht, fällt auf, hebt sich ab und wird sichtbar. Je unbekannter der Beruf, desto kreativer sollten die Ideen sein. Außerdem sollten sie sich von gängigen Glaubenssätzen und Bewerbungsfiltren trennen. Ein Selfie in der Bewerbung ist kein Ausdruck mangelnder Kompetenzen für einen Beruf wie Mechatroniker, Fachinformatiker oder Fachlagerist.

2 WAS TUT IHR UNTERNEHMEN KONKRET, UM DIE RICHTIGEN AZUBIS ZU BEKOMMEN?

Wir optimieren unsere Anzeigen gerade für Google for Jobs. Denn Google ist der Ort, wo die meisten Bewerber nach Ausbildungsstellen suchen. Außerdem bieten wir Schnuppertage an, wo die junge Zielgruppe uns und den Beruf einfach und ohne großen Aufwand kennen lernen kann. Den Inhalt dieser Schnuppertage haben unsere Azubis festgelegt. Wir nehmen an Speeddatings teil, haben Schulkooperationen und nutzen alle kostenlosen Stellenbörsen wie die der IHK und der Arbeitsagentur.

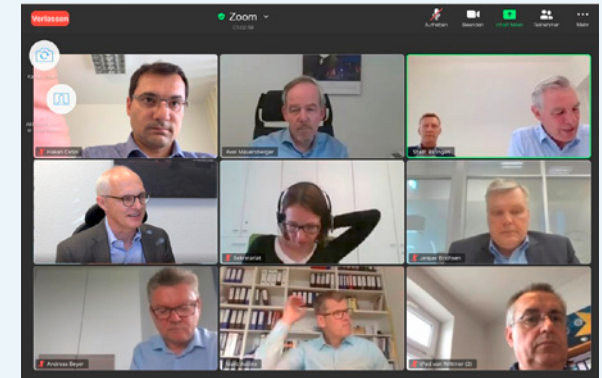
3 WELCHE QUALITÄTEN SIND KÜNFTIG BEI AUSBILDERN BESONDERS GEFRAGT?

Geduld, Wertschätzung und Humor. Wir haben es mit einer sehr umsorgten Zielgruppe zu tun, und da braucht es manchmal einfach Geduld und Humor, um diese zur Selbstständigkeit anzuleiten. Und ein wertschätzender Umgang ist immer wichtig. Außerdem glaube ich, Ausbilder sollten gute Vorbilder sein und in sich authentisch.

DAS NEUE NORMAL

Auch für den UVR hat sich durch die Corona-Pandemie einiges geändert. Allein zwischen Anfang März und Ende Juni 2020 hat der Verband seine Mitgliedsunternehmen mit mehr als 100 Rundschreiben über die neuesten Entwicklungen und Regelungen informiert. Hoch war auch der Beratungsbedarf, zum Beispiel beim Kurzarbeitergeld und den häufigen Änderungen der Corona-Verordnungen in NRW. Fünf Minuten, nachdem das Antragsformular der Corona-Soforthilfe NRW online gegangen war, informierte der UVR die Mitglieder. So konnten die ersten Unternehmen noch am Freitagnachmittag die Anträge stellen.

Die UVR-Arbeitsrechtsseminare werden nun in Form von Webinaren angeboten. Diese Formate werden gut angenommen, auch die Interaktion mit den Teilnehmern ist überraschend lebhaft.



Die Umstellung auf den Onlinebetrieb verlief problemlos. Trotzdem freuen sich alle UVR-Mitarbeiter auf den Tag, an dem wieder größere Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können.

BAUFORTSCHRITTE AN DER A44

Zum dritten Mal konnten sich die Rater Unternehmer im Rahmen des UVR-SommerSpecial einen Eindruck vom Fortgang der Arbeiten an der A44 machen. Das Gesamtprojekt wird gemäß aktueller Pressemitteilung des Auftraggebers frühestens 2024 fertig sein – wenn es keine Klagen gegen den noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss gibt.



Foto: UVR

Dass die Arbeiten an der Angerbachtalbrücke der A44 derzeit gut vorankommen, davon konnten sich die Unternehmensvertreter bei der Besichtigung der Baustelle nahe der Hofermühle auf Einladung der Bauunternehmung AMAND überzeugen.

Zwischenzeitlich erfolgte der Brückenschlag für die erste Fahrspur, derzeit werden, wie Bauleiter Philip Albers und AMAND-Prokurist Christoph Rösger erläuterten, die Arbeiten am Stahltrog der zweiten Fahrbahn fortgesetzt. Die Teile werden vor Ort zu ca. 90 Meter langen Segmenten zusammengeschweißt und dann von der Ostseite aus in fünf Verschieben mit einer Geschwindigkeit von acht Metern in der Stunde über die bereits betonierten Pfeiler verschoben. Parallel dazu hat man begonnen, von Westen aus die Betonfahrbahn auf der bereits durchgehenden Fahrbahnseite herzustellen. Nach deren Fertigstellung kann der Baustellenverkehr über diese Brückenseite erfolgen.

Die Rater Unternehmer wünschen sich, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden den lang ersehnten Planfeststellungsbeschluss möglichst kurzfristig fassen, damit mit dem Trassenausbau begonnen werden kann und es nicht zu weiteren Verzögerungen kommt.

DAS KURZARBEITERGELD (KUG) – FRAGEN UND ANTWORTEN

1. Was ist KUG überhaupt?

Die Agentur für Arbeit zahlt Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für das durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallene Entgelt. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmer entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das Kurzarbeitergeld hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

2. Welche Voraussetzungen müssen für KUG erfüllt sein?

Wenn ein Betriebsrat besteht, kann Kurzarbeit auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Auch tarifvertragliche Regelungen sind möglich. Andernfalls kann auf eine bestehende arbeitsvertragliche Vereinbarung zurückgegriffen werden oder es muss eine Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit getroffen werden.

Daneben muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Weitere Voraussetzungen sind:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen (z.B. fehlende Aufträge, Rohstoffmangel) oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Hochwasser, behördliche Anordnung, Corona-Krise).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar. Das heißt, dass der Arbeitgeber alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern (z.B. in bestimmten Grenzen Nutzung von Erholungsurlaub oder Arbeitszeitguthaben).
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur. Das bedeutet, dass innerhalb der Bezugsdauer grundsätzlich wieder mit dem Übergang zur regulären Arbeitszeit gerechnet werden kann.
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt. Hierfür stellt die Arbeitsagentur Formulare zur Verfügung.
- Der Arbeitsausfall ist erheblich. Das bedeutet, dass mindestens zehn Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.
- Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein und es darf auch kein Aufhebungsvertrag zu dessen Beendigung geschlossen sein. Dies ist zwar nicht verboten, jedoch entfällt dadurch der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

3. Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden und kann Kurzarbeit unterbrochen werden?

Grundsätzlich kann Kurzarbeitergeld für 12 Monate bezogen werden. Hatte ein Unternehmen bis zum 31. Dezember 2019 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann Kurzarbeitergeld bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, bezogen werden.

Unterbrechungen der Kurzarbeit von mindestens einem Monat können die Bezugsfrist verlängern. Bei Unterbrechungen der Kurzarbeit von drei Monaten oder länger muss Kurzarbeit wieder neu angezeigt werden. Das Kurzarbeitergeld kann erst ab dem Monat weiter gewährt werden, in dem die neue Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingeht.

4. Muss Kurzarbeit für den ganzen Betrieb angezeigt werden?

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein. Für Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai 2020 für den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, konnte die ursprüngliche Anzeige bis Juli 2020 zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Seitdem gibt es diese Möglichkeit aber nicht mehr.

5. Wie viel muss oder kann „kurzgearbeitet“ werden?

Ob Kurzarbeit „Null“ angeordnet wird oder Kurzarbeit nur zu 50 % eingeführt wird, hängt vom Umfang des Arbeitsausfalls ab. Wichtig ist, dass dabei immer ein Entgeltausfall in Höhe von mindestens zehn Prozent vorliegt.

6. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettoentgelts (67 Prozent bei mindestens einem Kind). Bis zum 31.12.2020 gilt noch dazu: Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem vierten Bezugsmonat, gerechnet ab März 2020, auf 70 Prozent (77 Prozent bei mindestens einem Kind). Ab dem 7. Bezugsmonat erhöht es sich nochmals auf 80

Prozent (87 Prozent bei mindestens einem Kind). Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen. Das bedeutet: Unterbrechungen der Kurzarbeit lösen keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus.

Voraussetzung für diese Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist, dass im jeweiligen Kalendermonat der Arbeitsausfall mit Entgeltausfall bei mindestens 50 Prozent lag.

7. Was ist, wenn ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit erkrankt?

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, so hat zum einen der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für die durch die Krankheit ausgefallene (Rest-)Arbeitszeit zu leisten. Für die durch Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit erfolgt eine „KUG - Fortzahlung“ im Krankheitsfall. Mit Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums hat dann der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld in Höhe des früheren Vollzeitentgelts.

8. Ist eine Weiterbildung während der Kurzarbeit möglich?

Ja! Vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2023 wird dies unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeitsagentur durch die Übernahme der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge gefördert.

Bis zum 31.12.2020 werden die Sozialversicherungsbeiträge ohnehin zu 100 % bei Kurzarbeit übernommen. Hierzu beraten die Arbeitsagenturen.

9. Was ist sonst noch zu beachten?

Während der Kurzarbeit sind Arbeitszeitznachweise der betroffenen Arbeitnehmer zu führen.

In der aktuellen Krisensituation können Arbeitnehmer vorübergehend, auch ohne Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, an andere Unternehmen überlassen werden, sofern diese der Überlassung zustimmen und der Arbeitgeber nicht dauerhaft als Verleiher tätig werden will. Hierdurch kann Kurzarbeit vermieden werden.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an!

TERMINE

- +** 27.08.2020 **ONLINE-SEMINAR „Arbeitsrechtliche Fallstricke im Homeoffice“**
- +** 10.09.2020 **ONLINE-SEMINAR „DSGVO im Arbeitsrecht“**
- +** 21.09.2020 **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- +** 07.10.2020 **ONLINE-SEMINAR „COVID-19 – Überwindung der Unternehmenskrise und Haftungsvermeidung“**
- +** 29.10.2020 **LAB TOUR INDUSTRIE 4.0**

KOMMENTAR

WAHLKAMPF

Die Kommunalwahlen am 13. September werfen ihren Schatten voraus. Auch in Ratingen hat die Zeit der Wahlplakate in vollem Umfang begonnen, gestritten wird noch, ob es ökologischer ist, sie an Bäume oder an Straßenlaternen zu hängen. Obwohl es ökologisch sicher am besten wäre, nur an einigen Stellen in der Stadt größere Plakatwände aufzustellen, an denen jede Partei oder Wählervereinigung einen Platz erhält – und ansonsten das Aufhängen von Wahlwerbung zu verbieten.

Sechs Bewerber um das Amt des Bürgermeisters gibt es – alles Männer. Überraschend in Zeiten, in denen für viele Gremien – auch in der Wirtschaft – die Parität der Geschlechter gefordert wird.

Welche Auswirkungen wird die Corona-Pandemie haben? Einige Parteienforscher meinen, dass große Parteien und die Amtsinhaber wegen der eingeschränkten Möglichkeiten des Straßen- und Haustürwahlkampfes einen Vorteil haben und kleinere Gruppen weniger sichtbar sein werden. Ob das so ist, wird sich zeigen.

Was sich durch die Corona-Pandemie bei der Wahl verändern wird, ist sicherlich die Zahl der Briefwähler. Fachleute vermuten, dass sich der Anteil von bisher etwa einem Viertel auf die Hälfte verdoppeln könnte. Das muss in Zeiten des Abstandhaltens auch im Wahllokal und der Bitte, einen eigenen Stift mitzubringen, nicht falsch sein. Wichtig ist es, dass möglichst viele Menschen zur Wahl gehen – ob im Wahllokal oder per Briefwahl, ist egal. Auch wenn der amerikanische Präsident das anders sieht: dass es bei einer Erhöhung des Briefwahlanteils zu Wahlfälschungen kommt, steht nicht zu befürchten.

Deshalb gilt: nutzen Sie die Möglichkeit, das Stadtoberhaupt und die Zusammensetzung des Rats für die nächsten fünf Jahre mitzubestimmen, und gehen Sie zur Wahl. Das gilt umso mehr, wenn es am 27. September zu einer Stichwahl bei der Bürgermeisterwahl kommt. AM

AUS DEN MITGLIEDSUNTERNEHMEN

TÜNKERS ÜBERNIMMT NIMAK



Mit Wirkung zum 01.07.2020 hat die TÜNKERS Gruppe die Mehrheit an der NIMAK Unternehmensgruppe mit Sitz in Wissen im Westerwald übernommen. NIMAK ist weltweit führender Hersteller von Schweißzangen, Dosiersystemen sowie kundenspezifischen Automationslösungen und ergänzt das Produktportfolio von TÜNKERS optimal. Die TÜNKERS Gruppe beschäftigt nunmehr weltweit 1.400 Mitarbeiter an zwölf Standorten.

40 JAHRE VeRotool

Ihr 40-jähriges Jubiläum feiert die VeRotool Technik GmbH. Mitte 1980 als Zweimannbetrieb gegründet, hat das Unternehmen heute mehr als dreißig Mitarbeiter an zwei Standorten. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Bearbeitung hochverschleißfester Stähle und den Vertrieb von Verschleißteilen für Erdbewegungsmaschinen. Durch die Regenerierung von Anbaugeräten und Abbruchwerkzeugen bietet VeRotool zudem einen umfangreichen Service für Unternehmen aus der Bau- und Recyclingbranche. Geleitet wird das Unternehmen von Geschäftsführerin Anita Rosenbrock-Welter. Der UVR gratuliert und wünscht weiterhin viel Erfolg.



Foto: VeRotool

NEUE UVR-MITGLIEDSUNTERNEHMEN

- VeRotool Technik GmbH • Druckerei Preuß GmbH • ProSenes Seniorenbetreuung GmbH

IMPRESSUM

Unternehmensverband Ratingen e.V.
Dechenstraße 3 . 40878 Ratingen
Tel: 02102/879 94-0 . 02102/879 94-99

office@unternehmensverband.com
www.unternehmensverband.com

